

Statuten glp Stadt Zürich

Gültig ab 22.06.2021

Inhalt

- I Name und Sitz
- II Zweck
- III Gliederung und Mitgliedschaft
- IV Mittel und Haftung
- V Organisation
 - A) Mitgliederversammlung
 - B) Vorstand
 - C) Präsidium
 - D) Revisionsstelle

I Name und Sitz

1. Mit dem Namen Grünliberale Stadt Zürich (GLP Stadt Zürich) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).
2. Vereinssitz ist Zürich.

II Zweck

Die Grünliberalen Stadt Zürich bezwecken

1. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
2. die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität
3. die Forderung einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaft
4. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
5. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
6. die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Parteien und Unternehmen um den Parteizweck zu erreichen.

III Gliederung und Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen Stadt Zürich steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Die Grünliberalen Stadt Zürich können Kreissektionen bilden.
4. Über die Anerkennung dieser Kreissektionen entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitglieder der Grünliberalen Stadt Zürich sind auch Mitglied der Grünliberalen des Kantons Zürich sowie Mitglied derjenigen Kreispartei, auf deren Gebiet sie ihren Wohnsitz haben, sofern keine andere, individuelle Vereinbarung besteht.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünliberalen Stadt Zürich erfolgen kann.
 - Durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt
 - Durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.
7. Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spenden und Legaten.
2. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberalen Stadt Zürich eingezogen. Die Mitgliederversammlung befindet über die Höhe des Mitgliederbeitrags. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Anteil des Jahresbeitrags, der an die Kreisparteien zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitervergütet wird. Es besteht die Möglichkeit zur Bildung von Mitgliederkategorien mit separaten Beitragshöhen. Die Einteilung in die jeweilige Kategorie erfolgt durch das Mitglied selbst und basiert auf Vertrauen. Sollte ein Mitglied aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sein, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten kann mittels Antrag an den Kassier und ein Mitglied des Präsidiums um Erlass unter Weiterbestehen der Mitgliedschaft gebeten werden.
3. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Stadt Zürich haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Organe der Grünliberalen Stadt Zürich sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Präsidium
- D) Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten ordentlich zweimal jährlich zusammen, in jeder Jahreshälfte einmal. Die Rechnungsabnahme erfolgt in der ordentlichen Versammlung in der ersten Jahreshälfte.
2. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
3. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Wochen schriftlich (per Email oder Post) unter Angabe der Traktanden einberufen werden.
4. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb 2 Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.
5. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RevisorInnen für jeweils für 2 Jahre
 - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Festlegung des Jahresbeitrages
 - d) Genehmigung des Voranschlages
 - e) Nominierung von KandidatInnen für den National- und Kantonsrat zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich

- f) Nominierung von KandidatInnen für ordentliche Ständeratswahlen zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
 - g) Nominierung von KandidatInnen für ordentliche Regierungsratswahlen zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
 - h) Nominierung von KandidatInnen für den Gemeinderat der Stadt Zürich
 - i) Nominierung von KandidatInnen für Stadtratswahlen
 - j) Fassen der umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die nicht vom Vorstand beschlossen wurden
 - k) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - l) Wahl der Delegierten
6. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Ein Mitglied des Präsidiums hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
 7. Bei Wahlen und Nominierungen von KandidatInnen für politische Ämter gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
 8. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

B) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 und maximal 13 Mitgliedern.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
3. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen.
4. Vorstandsmitglieder die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden.
5. Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
6. Reguläre Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre, gewöhnlich zu Beginn und in der Mitte der städtischen Legislatur statt.
7. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
8. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
9. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
 - c) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
 - d) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
 - e) Nomination von KandidatInnen für ordentliche Wahlen für Legislativ- und Exekutivämter zuhanden der Mitgliederversammlung

- f) Nominierung von KandidatInnen für ausserordentliche Ständeratswahlen zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
 - g) Nominierung von KandidatInnen für ausserordentliche Regierungsratswahlen zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
 - h) Nominierung von KandidatInnen für Bezirksämter, Richterstellen, Schulbehörden, Sozialdienste und übrige politische Ämter auf Bezirksebene
 - i) Bestimmung von Personen, welche die glp Stadt Zürich in der IPK vertreten
 - j) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen, Referenden und Petitionen
 - k) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten
 - l) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen
 - m) Wahl der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen
 - n) Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, Arbeitsgruppen und Mitgliedern
 - o) Festlegung der Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten des Vorstandes und des Präsidiums
10. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt ein Mitglied des Präsidiums den Stichentscheid.
11. Jedes Vorstandsmitglied unterstützt die Partei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv.
12. Mitglieder der Gemeinderatsfraktion können ad functionem bis maximal zwei Stimmen bei Abstimmungen im Vorstand ausüben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Person(en), die das Stimmrecht ausüben, sind Mitglieder der glp-Gemeinderatsfraktion.
 - b) Eine Person hat eine Stimme.
 - c) Die glp-Gemeinderatsfraktion bestimmt gemeinsam, welche Person bzw. welche zwei Personen das Stimmrecht im Vorstand im Namen der Fraktion ausüben. Dieses Recht gilt jeweils für eine Vorstandssitzung.
 - d) Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen.
 - e) GemeinderätInnen, die Mitglied des Vorstands sind, können nicht zusätzlich das Stimmrecht für die Fraktion ausüben.

C) Präsidium

1. Das Präsidium kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sofern es aus mehreren Personen besteht, ist eine Aufteilung entweder in Präsidium mit Vizepräsidium oder Co-Präsidium möglich. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zusammensetzung des Präsidiums.
2. Mitglieder des Präsidiums sind Mitglieder des Vorstandes. Sie leiten die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
3. Die Aufteilung der Aufgaben kann durch die Mitglieder des Präsidiums in eigener Kompetenz geregelt werden. Dabei muss dem Vorstand klar kommuniziert werden, wer für welche Aufgaben verantwortlich ist und wer für welche Themen Ansprechperson ist.
4. In dringenden Fällen, wenn eine Absprache mit dem Vorstand nicht möglich ist, kann das Präsidium Entscheide in eigener Kompetenz fällen, sofern sie nicht in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegen. Über solche Entscheide informieren sie den Vorstand umgehend. Wenn im obigen Fall von vom Präsidium eine oder mehrere Personen abwesend sind und eine Absprache nicht möglich ist,

können die Anwesenden-Entscheide in eigener Kompetenz fällen. Über solche Entscheide informieren sie die abwesenden Mitglieder des Präsidiums und den Vorstand umgehend.

5. Das Präsidium ist zuständig für die Organisation und Leitung Sekretariats.

D) Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
2. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22.06.2021 genehmigt.

Nicolas Cavalli
Co-Präsident glp Stadt Zürich

Esther Weber
Co-Präsidentin glp Stadt Zürich

Stefan Mühlemann
Vizepräsident glp Stadt Zürich